

Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG –)

Vom 26. März 1996 (ABl. 1996 S. A 95)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	20a	eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 4)	21.11.1996	ABl. 1996 S. A 242
2.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. März 1997 bzw. ab 1. Juli 1997	15.05.1997	ABl. 1997 S. A 99
3.	8, 10, 7, 12, 13, 15, 17, 19, 20 b, 21	geändert, eingefügt	[Erstes] Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes	20.11.1997	ABl. 1997 S. A 232
4.	7	geändert	Kirchengesetz über die Absenkung der Dienstbezüge und die Aussetzung der Zahlung von sonstigen Bezügen für Pfarrer und Kirchenbeamte	20.11.1997	ABl. 1997 S. A 235
5.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. Juli 1998	30.06.1998	ABl. 1998 S. A 85
6.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. Juli 1999	15.07.1999	ABl. 1999 S. A 143
7.	6, 10, 12, Anl. 3	geändert	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes	02.11.1999	ABl. 1999 S. A 231
8.	7	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten	18.04.2000	ABl. 2000 S. A 61
9.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. Juli 2000	15.05.2000	ABl. 2000 S. A 62
10.	10, 6 a	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 3)	03.04.2001	ABl. 2001 S. A 90
11.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. Januar 2001	30.04.2001	ABl. 2001 S. A 92
12.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. Juli 2001 <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	15.06.2001 01.10.2001	ABl. 2001 S. A 148 ABl. 2001 S. A 258
13.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. Januar 2002	31.12.2001	ABl. 2001 S. A 299
14.	Anl. 2a-d und 3 <i>Überschrift</i>	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. Juli 2002 <i>Berichtigung</i>	14.06.2002 28.06.2002	ABl. 2002 S. A 102 ABl. 2002 S. A 118
15.	6 a, 9	geändert	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 1)	18.11.2002	ABl. 2003 S. A 16
16.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung der Besoldung der Kirchenbeamten ab 1. Dezember 2003	22.08.2003	ABl. 2003 S. A 156
17.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten ab 1. Januar 2004	11.11.2004	ABl. 2004 S. A 214
18.	10	eingefügt	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes (Art. 2)	05.12.2005	ABl. 2006 S. A 1
19.	3	aufgehoben	Kirchengesetz zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen (Art. 3)	20.11.2006	ABl. 2006 S. A 197
20.	6, 6a, 7, 21	geändert	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 2)	17.11.2008	ABl. 2008 S. A 178
21.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. Januar 2009	17.11.2008	ABl. 2008 S. A 180
22.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. März 2009	16.06.2009	ABl. 2009 S. A 119
23.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Bekanntgabe des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten ab 1. Januar 2010	27.11.2009	ABl. 2009 S. A 182
24.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. März 2010	16.06.2009	ABl. 2010 S. A 28
25.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. April 2011	18.08.2011	ABl. 2011 S. A 152
26.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. Januar 2012	01.11.2011	ABl. 2011 S. A 205
27.	6a, 7, 8, 9, 21, 22, Anl. 2d	geändert, aufgehoben	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 2)	28.02.2014	ABl. 2014 S. A 70
28.	Anl. 2a-d und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. März 2013 und ab 1. September 2013	07.03.2014	ABl. 2014 S. A 74
29.	Anl. 2a-c und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. April 2014	07.03.2014	ABl. 2014 S. A 76
30.	Anl. 3	geändert	Bekanntgabe der Anwärterbezüge ab 1. Januar 2015	19.01.2015	ABl. 2015 S. A 20
31.	Anl. 2a-c und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. März 2015	25.06.2015	ABl. 2015 S. A 133
32.	Anl. 2a-c und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. März 2016	25.06.2015	ABl. 2015 S. A 135

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

33.	Anl. 2a-c und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. Juli 2016	07.10.2016	ABl. 2016 S A 179
34.	Anl. 2a-c und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. Januar 2017	28.07.2017	ABl. 2017 S. A 139
35.	Anl. 2a-c und 3	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. Januar 2018	20.10.2017	ABl. 2017 S. A 193
36.	2	eingefügt	Kirchengesetz zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Art. 2)	20.11.2017	ABl. 2017 S. A 226
37.	Anl. 2 c	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte ab 1. November 2018	20.08.2018	ABl. 2018 S. A 182

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 39 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

^{*} Inhaltsübersicht

I.	Einleitende Vorschriften	3
§ 1	Gegenstand.....	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	(weggefallen)	3
II.	Besoldung	4
§ 4	Besoldungsgrundlagen	4
§ 5	Anspruch auf Besoldung.....	4
§ 6	Besoldungskürzung zum Ausgleich der Aufwendungen des Dienstherrn für die Beihilfegewährung im Pflegefall	4
§ 6 a	Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zur Bildung einer Versorgungsrücklage	5
§ 7	Besoldungsgruppen, Bestandteile der Besoldung, Zulagen	5
§ 8	Bemessung des Grundgehaltes.....	6
§ 9	Berücksichtigungsfähige Zeiten.....	7
§ 10	Familienzuschlag	8
§ 11	Besoldung der Kirchenbeamten auf Probe.....	11
§ 12	Anwärterbezüge	11
§ 13	Wartegeld.....	12
III.	Allgemeine Vorschriften	12
§ 14	Träger der Besoldung.....	12
§ 15	Zahlungsweise, Meldepflichten	13
§ 16	Überzahlungen und Minderzahlungen	13
§ 17	Teilzeitbeschäftigte	13
§ 18	Unterhaltsbeitrag.....	14
§ 19	Ausgleichszulage wegen Versetzung	14
§ 20	Abtretung von Ansprüchen	14
§ 20 a	Anrechnung von Renten auf die Besoldung.....	15
§ 20 b	Verzicht auf Teile der Besoldung	15
§ 21	Bekanntgabe der Gehaltssätze	16
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
§ 22	Übergangsregelung	16
§ 23	Ausführungsbestimmungen	17
§ 24	Ausnahmen	17
§ 25	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	17
Anlage I (zu § 4)		18
A.	Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A.....	18
B.	Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B.....	20

*
nichtamtlich

Anlage 2 a	21
Anlage 2 b	21
Anlage 2 d (weggefallen).....	22
Anlage 3	22

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Gegenstand

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und die anderen Bezüge
- der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
 - der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe,
 - der Kirchenbeamtenanwärter und Kirchenbeamtenanwärterinnen,
 - der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Wartestand.
- (2) Die Versorgung der Kirchenbeamten im Alter und bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit wird durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.
- (3) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten der Landeskirche, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeindeverbände und der Kirchengemeinden.
- (2) Die in diesem Kirchengesetz vorkommenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.
- (3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den eingetragenen Lebenspartner.

§ 3

(weggefallen)

II. Besoldung

§ 4

Besoldungsgrundlagen

Für die Besoldung der Kirchenbeamten sind die jeweiligen Funktionen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten (Dienstpostenbewertung) und Ämtern zuzuordnen. Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen obliegt dem Landeskirchenamt und richtet sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz. Bei der Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wird geprüft, ob die Dienstposten sachgerecht bewertet sind. Ein Dienstposten ist neu zu bewerten, wenn der Amtsinhalt sich geändert hat. Die Dienstpostenbewertung richtet sich nach landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 5

Anspruch auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage, an dem die Ernennung oder Versetzung wirksam wird.
- (2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchenbeamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum fällt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldungskürzung zum Ausgleich der Aufwendungen des Dienstherrn für die Beihilfegewährung im Pflegefall

Der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge wird zum Ausgleich der dem Dienstherrn erwachsenden erhöhten Aufwendungen für die Beihilfegewährung im Pflegefall um den jeweils für die Beamten des Freistaates Sachsen festgelegten Prozentsatz gesenkt.

§ 6 a

Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zur Bildung einer Versorgungsrücklage

(1) Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung entsprechend den für die Beamten des Freistaates Sachsen jeweils festgelegten Prozentsätzen werden bis zum 31. Dezember 2017 in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der Pensionsrücklage zugeführt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Eine weitere Minderung findet nur statt, wenn dies auch für die Beamten des Freistaates Sachsen gilt.

§ 7

Besoldungsgruppen, Bestandteile der Besoldung, Zulagen

(1) Die Besoldung der Kirchenbeamten erfolgt in Anwendung der Besoldungsgruppen 6 bis 16 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A nach der Anlage 2 a für aufsteigende Gehälter sowie den Besoldungsgruppen der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung B für feste Gehälter gemäß Anlage 2 b.

(2) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) (weggefallen)

2. folgende sonstige Bezüge:

- d) jährliche Sonderzuwendung,
- e) vermögenswirksame Leistungen,
- f) jährliches Urlaubsgeld.

(3) Das Landeskirchenamt kann Kirchenbeamten in besonderen Fällen eine ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt im Einzelfall.

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

§ 8

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird – mit Ausnahme der festen Gehälter nach Besoldungsordnung B – nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Berufung in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt nach der ersten mit einem Grundgehaltssatz ausgewiesenen Stufe festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Laufzeit der Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Berufung wirksam wird. Wird bei einer Beförderung eine Stufe erreicht, für welche in der Besoldungsgruppe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser Besoldungsgruppe gewährt. Die Stufenfestsetzung ist dem Kirchenbeamten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Übernahme aus einer anderen Landeskirche oder einer Wiederaufnahme des Dienstes nach Versetzung in den Ruhestand.

(3) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind nach Zusammenrechnung auf volle Monate abzurunden.

(4) Zeiten, in denen sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet, verzögern den Stufenaufstieg nach Absatz 3.

(5) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange ein ordiniertes Kirchenbeamter in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(6) Das Grundgehalt eines Kirchenbeamten kann um höchstens 10 Prozent gekürzt werden, wenn der Kirchenbeamte die Erfüllung zu seinem Dienst gehörender und dienstlich angeordneter Aufgaben verweigert. Die Kürzung ist nur für die Zeit zulässig, in der die entsprechende dienstliche Anordnung besteht. Sie ist aufzuheben, sobald der Kirchenbeamte der dienstlichen Anordnung nachkommt. Über die Kürzung entscheidet nach vorheriger Anhörung des Kirchenbeamten und seines Dienstvorgesetzten das Landeskirchenamt

durch schriftlichen und mit Gründen versehenen Bescheid. Dieser ist zuzustellen.

§ 9

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung im Rahmen dieses Gesetzes werden dem Kirchenbeamten als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst einer anderen Landeskirche,
2. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem kirchlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte oder
3. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.

Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten) oder
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen (Pflegezeiten).

Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind.

Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 3 werden durch Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht vermindert.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach Absatz 1 Satz 2,

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn gleichzeitig schriftlich anerkannt wird, dass der Urlaub dienstlichen oder kirchlichen Interessen dient,
3. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen oder
4. Zeiten, in denen dem Kirchenbeamten während des Wartestandes vorübergehend dienstliche Aufgaben übertragen werden.

§ 10

Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 2 c gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht. Für Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

(2) Zur Stufe 1 gehören

- a) verheiratete Kirchenbeamte,
- b) verwitwete Kirchenbeamte,
- c) geschiedene Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
- d) andere Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im kirchlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die

gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Kirchenbeamten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Kirchenbeamte sowie Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten auch im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund seiner Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Kirchenbeamte den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 17 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ist der Ehegatte des Kirchenbeamten im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Familienzuschlag oder die entsprechende Leistung zustehen, findet hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages an den Kirchenbeamten Absatz 7 Anwendung.

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

Unterabsatz 2 gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines Kirchenbeamten im Rahmen von Tarifrechtsänderungen im öffentlichen Dienst den bisherigen ehedembezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weiter gewährt bekommt. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gelten in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt.

(5) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für Arbeiter im kirchlichen Dienst, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 17 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 voll beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Steht neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, der entsprechende Sozialzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung zu oder würde er ihr zustehen, findet hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages an den Kirchenbeamten Absatz 7 Anwendung.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den sonstigen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den sonstigen öffentlichen Dienst gel-

tenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt Absatz 7. Ist dies nicht der Fall, wird dem Kirchenbeamten der Familienzuschlag nach den Vorschriften in Absatz 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 Unterabsatz 1 gewährt.

(7) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(8) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

§ 11

Besoldung der Kirchenbeamten auf Probe

Für den Kirchenbeamten auf Probe bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes seiner Laufbahn.

§ 12

Anwärterbezüge

(1) Der Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Kirchenbeamtenanwärter) erhält Anwärterbezüge nach Anlage 3.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören

- a) Grundbetrag,
- b) Familienzuschlag gemäß § 10,
sowie folgende sonstige Bezüge
 - a) jährliche Sonderzuwendung,
 - b) vermögenswirksame Leistungen,
 - c) jährliches Urlaubsgeld.

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

§ 13

Wartegeld

- (1) Der nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes in den Wartestand versetzte Kirchenbeamte erhält Wartegeld. Das Wartegeld beträgt zwei Drittel des ihm zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustehenden Grundgehaltes und zwei Drittel der Zulagen. Zum Wartegeld wird Familienzuschlag gemäß § 10 in voller Höhe gezahlt.
- (2) Der Kirchenbeamte im Wartestand erhält die jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld.
- (3) Übt der Kirchenbeamte während des Wartestandes eine Tätigkeit im außerkirchlichen Bereich aus, für die ihm eine monatliche Vergütung gezahlt wird, so ist diese Vergütung in voller Höhe auf das Wartegeld anzurechnen. Übersteigt die monatliche Vergütung das Wartegeld, so entfällt dessen Zahlung.
- (4) Werden Kirchenbeamten im Wartestand gemäß § 70 des Kirchenbeamtengesetzes vorübergehend dienstliche Aufgaben übertragen, erhalten sie bei Vollbeschäftigung Dienstbezüge in Höhe der zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Wartestand bezogenen Besoldung. Im Falle einer Teilbeschäftigung werden Bezüge der Differenz zwischen den entsprechend verringerten Bezügen nach Satz 1 und dem Wartegeld gezahlt.

III.

Allgemeine Vorschriften

§ 14

Träger der Besoldung

- (1) Zur Zahlung der Besoldung und des Wartegeldes sowie der sonstigen Bezüge ist die Dienststelle verpflichtet, mit der das Dienstverhältnis besteht bzw. die die Dienste des Kirchenbeamten in Anspruch nimmt.
- (2) Die Anwärterbezüge werden durch die Landeskirche gezahlt.

§ 15

Zahlungsweise, Meldepflichten

- (1) Die in diesem Kirchengesetz geregelten Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt. Soweit die Dienstbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (2) Auf die laufenden Dienstbezüge kann der Empfänger mit Ausnahme der in § 20 b genannten Fälle weder ganz noch teilweise verzichten.
- (3) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, seiner Dienststelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Bankverbindung.

§ 16

Überzahlungen und Minderzahlungen

- (1) Zuviel gezahlte Besoldung und Anwärterbezüge sowie zuviel gezahltes Wartegeld sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Zuwenig gezahlte Besoldung und Anwärterbezüge sowie zuwenig gezahltes Wartegeld sind nachzuzahlen.
- (3) Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungs- und den Nachzahlungsanspruch beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am Ersten des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 17

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte Kirchenbeamte erhalten den dem Prozentsatz ihrer Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Teil vom Grundgehalt, von Zulagen und vom Familienzuschlag.

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

§ 18

Unterhaltsbeitrag

- (1) Einem Kirchenbeamten, der nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes aus dem Dienst entlassen wird oder aus dem Dienst ausscheidet, kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag in Höhe des Wartegeldes nach § 13 Abs. 1 gewährt werden.
- (2) Der Unterhaltsbeitrag wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Über die Dauer der Zahlung entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Begründet der Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihm der Unterhaltsbeitrag zusteht, ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis, wird die Zahlung des Unterhaltsbeitrages vom Wirksamwerden des Dienstverhältnisses an eingestellt.
- (4) Ein nach § 91 Abs. 1 des Disziplinargesetzes zu gewährender Unterhaltsbeitrag wird in Höhe von vier Fünfteln des Wartegeldes (§ 13) gezahlt.

§ 19

Ausgleichszulage wegen Versetzung

- (1) Ein Kirchenbeamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertritt oder versetzt wird, weil eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, erhält eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Familienzuschlag des neuen Amtes und dem jeweiligen Grundgehalt und Familienzuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Kirchenbeamter aus seinem bisherigen Amt ausscheidet, um ein anderes Amt zu übernehmen, weil kirchliche Belange den Einsatz in diesem Amt erfordern.

§ 20

Abtretung von Ansprüchen

Wird ein Kirchenbeamter oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infol-

ge der Körperverletzung oder Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

§ 20 a

Anrechnung von Renten auf die Besoldung

Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgesetzte Besoldung sowie das Wartegeld werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

§ 20 b

Verzicht auf Teile der Besoldung

(1) Der Kirchenbeamte kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile seiner Besoldung verzichten, und zwar wahlweise auf einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag. Durch den Verzicht vermindert sich der Besoldungsanspruch entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung nachzuweisen, dass die Angemessenheit seines Lebensunterhaltes und gegebenenfalls seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt. Es kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde verweigern. Das Landeskirchenamt kann den Verzicht aus begründetem Anlass jederzeit widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats. Das Landeskirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.

§ 21

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Landeskirchenamt gibt die Übersicht über die Grundgehaltssätze der Dienstbezüge sowie die Höhe des Familienzuschlages in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsregelung

(1) Die Besoldung der Kirchenbeamten, die auf Grund des bisher geltenden Rechts festgesetzt worden ist, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Personen im Sinne von § 1 Absatz 1, die am 31. März 2014 und am 1. April 2014 in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, werden am 1. April 2014 den Stufen des Grundgehalts neu zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die den Besoldungsempfängern am 1. April 2014 nach § 8 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der am 31. März 2014 geltenden Fassung zugestanden hätte.

(3) Am 31. März 2014 und am 1. April 2014 ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des 31. März 2014 maßgebend wäre. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem 1. April 2014 ist § 8 Absatz 3 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 anzuwenden.

(4) Bei Kirchenbeamten, die am 31. März 2014 Anspruch auf Wartegeld nach § 13 haben, erfolgt die Zuordnung entsprechend Absatz 3. Ihr Wartegeld wird neu festgesetzt, wenn der Anspruch auf Wartegeld am 1. April 2014 fortbesteht.

(5) Die Zuordnung nach Absatz 2 teilt das Landeskirchenamt den Betroffenen schriftlich mit.

(6) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit im Sinne von § 8 Absatz 1; vor dem 1. April 2014 liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet.

§ 23

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 24

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 25

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Aufgehoben werden:
Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und die Vergütung der kirchlichen Angestellten vom 27. Oktober 1987 (ABl. S. A 89);
Kirchengesetz vom 25. Oktober 1990 (ABl. S. A 91) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und die Vergütung der kirchlichen Angestellten;
Verordnung vom 10. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. A 1) zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1990 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten;
Verordnung über die vorläufige Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A vom 13. Oktober 1992 (ABl. S. A 133).

Vorbemerkungen

Die Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, zur Besoldungsordnung A und Besoldungsordnung B weitere Ämter zuzuordnen.

A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 6

Kirchensekretär

Besoldungsgruppe A 7

Kirchenobersekretär

Besoldungsgruppe A 8

Kirchenhauptsekretär

Besoldungsgruppe A 9

Kircheninspektor

Besoldungsgruppe A 10

Kirchenoberinspektor

Besoldungsgruppe A 11

Kirchenamtmann

Besoldungsgruppe A 12

Kirchenoberamtmann

Dozent an Ausbildungsstätten - soweit nicht in A 13 und A 14

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenrat

Kirchenbaurat – soweit nicht in A 14

Kirchenverwaltungsrat

Kirchenarchivrat – soweit nicht in A 14

Dozent an Ausbildungsstätten – soweit nicht in A 12 und A 14

Professor im Kirchendienst – soweit nicht in A 14 und A 15

Studienrat im Kirchendienst

Besoldungsgruppe A 14

Kirchenrat mit besonderer Verantwortung

Kirchenbaurat - soweit nicht in A 13

Kirchenverwaltungsoberrat

Kirchenarchivrat - soweit nicht in A 13

Dozent an Ausbildungsstätten - soweit nicht in A 12 und A 13

Professor im Kirchendienst - soweit nicht in A 13 und A 15

Oberstudienrat im Kirchendienst

Besoldungsgruppe A 15

Oberkirchenrat

Professor im Kirchendienst als Rektor

Studiendirektor im Kirchendienst

Besoldungsgruppe A 16

Oberkirchenrat mit besonderer Bedeutung des Aufgabenbereiches und erheblicher Verantwortung

Oberstudiendirektor im Kirchendienst

Diakonieabteilungsdirektor

Oberlandeskirchenrat - soweit nicht in B 2

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

B. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Oberkirchenrat als Direktor des Diakonischen Werkes

Oberlandeskirchenrat - soweit nicht in A 16

Besoldungsgruppe B 5

Landesbischof

Präsident des Landeskirchenamtes

KirchenbeamtenbesoldungsG 3.2.3

Anlage 2 a

Grundgehaltssätze

Gültig ab 1. Januar 2018
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2.137,06	2.196,44	2.255,79	2.315,15	2.374,51	2.433,89	2.493,28	2.552,63	2.641,23			
A 7	2.223,86	2.277,22	2.351,92	2.426,60	2.501,30	2.576,02	2.650,71	2.704,05	2.757,40	2.842,27		
A 8		2.353,01	2.416,81	2.512,55	2.608,29	2.704,01	2.799,76	2.863,58	2.927,38	2.991,22	3.089,26	
A 9		2.563,11	2.625,90	2.728,06	2.830,23	2.932,43	3.034,59	3.104,82	3.175,08	3.245,30	3.352,67	
A 10		2.744,01	2.831,28	2.962,15	3.093,08	3.223,98	3.354,88	3.443,25	3.532,52	3.621,78	3.752,62	
A 11			3.128,12	3.262,26	3.396,41	3.533,65	3.670,87	3.762,33	3.853,80	3.945,31	4.036,79	4.174,50
A 12			3.346,89	3.509,39	3.672,98	3.836,58	4.000,15	4.109,20	4.218,27	4.327,32	4.436,41	4.596,36
A 13			3.746,36	3.923,00	4.099,64	4.276,29	4.452,96	4.570,73	4.688,51	4.806,25	4.924,06	5.098,30
A 14			3.803,93	4.033,04	4.262,11	4.491,17	4.720,27	4.872,97	5.025,70	5.178,43	5.331,16	5.545,30
A 15						4.932,10	5.183,97	5.385,47	5.586,98	5.788,46	5.989,97	6.260,80
A 16						5.440,32	5.731,58	5.964,65	6.197,68	6.430,69	6.663,76	6.974,05

Anlage 2 b

Grundgehaltssätze

Gültig ab 1. Januar 2018
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe Grundgehalt

B 1	6.260,80
B 2	7.272,16
B 3	7.700,32
B 4	8.148,75
B 5	8.663,25

Anlage 2 c

Familienzuschlag

Gültig ab 1. Januar 2018
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 6 bis A 16		
B 1 bis B 5	131,27	276,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 145,06 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 382,46 Euro.

3.2.3 KirchenbeamtenbesoldungsG

Anlage 2 d
(weggefallen)

Anlage 3

Anwärterbezüge

Gültig ab 1. Januar 2018
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungs- dienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.166,99
A 9 bis A 11	1.219,51
A 12	1.355,45
A 13	1.420,35